

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ladendorf, am Donnerstag, dem 27.04.2023, um 19:00 Uhr, im Sitzungssaal des Gemeindezentrums Ladendorf.

Die Einladung erfolgte am 20.04.2023 per E-Mail.

Anwesend sind: Bgm. Thomas Ludwig, welcher auch den Vorsitz führt;
die geschäftsführenden Gemeinderäte Alfred Prinz, Ing. Jürgen Leitner MSc, Reinhard Schweiger, Hubert Meißl, Markus Hemerka, Werner Haas sowie die
Gemeinderäte: Alois Huber, Alexander Schmidt, Stephan Hackl, Ing. Markus Schwarz, Holzer Birgit, Josef Wasinger, Dr. Kurt Schönauer, Mag. Herwig Ruf, Herbert Weinwurm und DIⁿ Michaela Weinwurm.

Entschuldigt: Vizebgm. Erich Zeiler, GR Manuel Macher, GR Raffael Mayer, GR Dr. Alois Strobl

Schriftführerin: AL Adela König

Tagesordnung

In öffentlicher Sitzung:

1. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
2. Grundsatzbeschluss Naturpark-Kindergarten
3. Beschlussfassung „Richtlinie über die Gewährung einer Förderung für ENERGIESPARENDE und NACHALTIGE Maßnahmen“
4. Subventionen an die Vereine
5. Bewirtschaftung des Gemeindewaldes
6. Umwidmung KG Eggersdorf Grdstnr 334/3 – Beschlussfassung der Verordnung
7. Kaufansuchen Grundstück KG Eggersdorf Grdstnr 69
8. Ansuchen um Errichtung eines Carports KG Ladendorf, Eggersdorfer Weg 4
9. Teilungsplan KG Ladendorf Grdstnr 3826 u 3834
10. Bericht Umstellung von Splitt auf Salzstreuung – KG. Ladendorf, B 40
11. Übernahme Verwaltung und Erhaltung Gehsteig Eggersdorf Ortseinfahrt Ri Ladendorf
12. Antrag GRÜNE „Tempo 30 auf Gemeindestraßen in den Ortsgebieten der Gemeinde Ladendorf“
13. Pachtvertrag KG Herrnleis Teilgrundstück Grdstnr 899
14. Löschungserklärung KG Ladendorf Grdstnr 1541/13
15. Grundsatzbeschluss Ortsdurchfahrt Grafensulz
16. Ausschreibung einer Bürokraft für den Verwaltungsdienst
17. Vergabe Errichtung Bushaltestelle KG Ladendorf Hauptplatz

In nicht öffentlicher Sitzung:

18. Personalakt 4097
19. Personalakt 4098

Verlauf der Sitzung

Der Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Öffentlich- und Beschlussfähigkeit der Sitzung fest.

Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

Zu 1: Der Bürgermeister legt das Sitzungsprotokoll vom 13.03.2023 zur Genehmigung und Unterfertigung vor.

Nachdem keine weiteren Einwendungen vorgebracht werden, gilt das Protokoll als genehmigt und wird dieses anschließend unterfertigt.

Zu 2: Sachverhalt:

Die Volksschule Ladendorf wurde im Jahr 2016 zur Naturpark-Volksschule ernannt. Nun beabsichtigt auch der NÖ Landeskindergarten Ladendorf ein „Naturparkkindergarten“ zu werden. Die Begeisterung für die Natur soll geweckt werden, das Verständnis für die sensiblen ökologischen Zusammenhänge sollen gefördert werden und somit einen nachhaltigen Umgang mit der Natur vermitteln.

Die Kinder sollen für die Möglichkeiten und Chancen des Naturparks sensibilisiert werden und Einblick erhalten, wie sie selbst in Zukunft zum Schutz und Erhalt einer lebenswerten Umgebung beitragen können.

Für die Ernennung zum Naturpark-Kindergarten ist ein Grundsatzbeschluss zur Erlangung des Prädikats „Naturpark-Kindergarten“ erforderlich.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Grundsatzbeschlusses zur Erlangung des Prädikats „Naturpark-Kindergarten“ (Beilage A) zu fassen und anschließend zu unterfertigen.

Beschluss: Dem Antrag wird einstimmig (Handzeichen) stattgegeben.

Zu 3: Sachverhalt:

Die bereits in der Gemeinderatssitzung am 12.05.2015 beschlossenen Richtlinien über die Gewährung einer Förderung für ENERGIESPARENDE MASSNAHMEN (Ökoförderung) wurden vom Ausschuss der Umwelt- und Verkehrsangelegenheiten der MG Ladendorf überarbeitet und dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Nach eingehender Diskussion und Anpassung einiger Textpassagen werden die Richtlinien über die Gewährung einer Förderung für ENERGIESPARENDE und nachhaltige MASSNAHMEN dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Richtlinien über die Gewährung einer Förderung für ENERGIESPARENDE und nachhaltige MASSNAHMEN (Beilage B) zu gewähren. Diese Fördermaßnahmen gelten ab 28.04.2023 (Rechnungsdatum).

Beschluss: Dem Antrag wird einstimmig (Handzeichen) stattgegeben.

Zu 4: Sachverhalt:

Von den Vereinen der Marktgemeinde Ladendorf liegen die Ansuchen um Gewährung einer jährlichen Subvention für das Jahr 2023 vor.

Diesbezüglich liegen zwei Zusatzanträge der ÖVP-Fraktion (Beilage C) vor:

Zusatzantrag 1: Aufgrund der allgemeinen Teuerungen bzw. Inflation, sowie einer Betriebskostensteigerung, möge der Gemeinderat alle bisherigen zuerkannten Subventionen mit einer Erhöhung um 10% zum letztjährigen Subventionsbetrag beschließen.

Abstimmung: Mit 16 Fürstimmen und 1 Stimmenthaltung (GR Mag. Herwig Ruf) wird dem Antrag stattgegeben.

Zusatzantrag 2: Aufgrund der aktiven und nachhaltigen Jugendarbeit und trotz der vom Verein eingehobenen Mitgliedsbeiträge, soll weiterhin allen Kindern und Jugendlichen eine Teilnahme am unverzichtbaren Freizeit- und Sportangebot ermöglicht bleiben. Der Gemeinderat möge eine Erteilung einer Jugendförderung in der Höhe von € 2.500,00 beschließen und die Überweisung auf das Jugendkonto des SC Ladendorf vornehmen.

Abstimmung: Mit 11 Fürstimmen, 5 Stimmenthaltungen (GGR Markus Hemerka, GGR Werner Haas, GR Mag. Herwig Ruf, GR DIⁿ Michaela Weinwurm, GR Herbert Weinwurm) und 1 Gegenstimme (GR Josef Wasinger) wurde dem Antrag stattgegeben.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Vereinen eine einmalige Subvention mit einer Erhöhung von 10%, ohne die Übernahme der Versicherungsprämie des Verschönerungsvereines Grafensulz, wie folgt zu gewähren und den Finanzausschuss mit einer jährlichen Evaluierung zu beauftragen:

Alle sieben Feuerwehren der Großgemeinde	je	€ 330,00
Feuerwehrjugend		€ 2.750,00
Verschönerungsverein Ladendorf		€ 407,00
Verschönerungsverein Neubau		€ 187,00
Verschönerungsverein Garmanns		€ 154,00
Verschönerungsverein Grafensulz		€ 154,00
Verschönerungsverein Eggersdorf		€ 154,00
Tennisclub Ladendorf		€ 242,00
Kinderverein Neubau		€ 242,00
Rasetaubenzüchterverein Ladendorf		€ 165,00
Dorferneuerungsverein Ladendorf		€ 242,00
Musikverein Ladendorf		€ 2.409,00
Trachtenkapelle Ladendorf		€ 407,00
Ladendorfer Pendler Initiative (LPI)		€ 220,00
Wanderverein Ladendorf		€ 110,00
Verein SCA-Austria aus Herrnleis		€ 110,00
Kirchenchor Ladendorf		€ 110,00
Elternverein der NNÖMS Mistelbach		€ 550,00
SC Ladendorf		€ 4.950,00 abzgl. Wasserverbrauch
SC Ladendorf Jugend		€ 2.750,00
Sportverein „Pencak Silat“ möchte keine Subvention		

Abstimmung: Dem Antrag des Bürgermeisters wird mit 15 Fürstimmen und 2 Stimmenthaltungen (GGR Werner Haas, GR Mag. Herwig Ruf) stattgegeben.

Zu 5: Sachverhalt:

Der Bürgermeister präsentiert ein Bewirtschaftungskonzept bezüglich des gemeindeeigenen Waldes. Diesbezüglich liegt eine Stellungnahme der Grüne Alternative Ladendorf (Beilage E) vor. Das Konzept wird ausführlich besprochen. Im Jahr 2023 sollen 1,5 ha aufgeforstet werden, in den Folgejahren nach jeweiligem Bedarf. Die Aufforstung umfasst die Vorbereitung der Fläche, die Auswahl der Jungpflanzen nach den offiziellen Förderungsrichtlinien, Aussetzen der Jungpflanzen und Umzäunung für die ersten 5 bis 10 Jahre. Die anschließende Pflege ist ebenfalls notwendig und wird in der Förderung abgegolten. Die Abholzungsfläche für den Verkauf an Holzhandel soll festgelegt werden. Der Bedarf der örtlichen Bevölkerung an

Brennholz ist derzeit steigend und somit sollte diese Fläche nicht statisch festgelegt werden, sondern sich an der nachgefragten Menge der in Ladendorf ansässigen Bevölkerung orientieren. Bezüglich der erforderlichen Fremdleistungen – Holzschläger - ergibt sich die Notwendigkeit, dass die MG Ladendorf ein entsprechendes Ausschreibungsverfahren durchführt. Die geschlägerte Holzmenge ist daher aufgeteilt in Blockholz, Faserholz und Hackgut zu messen und danach abzurechnen. Nach Durchführung der Schlägerungsarbeiten und Mengenfeststellung sind Anbote zum Verkauf ab Holzplatz einzuholen und an den Bestbieter zu vergeben. Windbrüche oder die Feststellung von Schadholz durch Krankheiten, Schädlingsbefall kommen immer wieder vor. Hier hat eine fachliche Bewertung zu erfolgen, ob die Verwendung als Blockholz, Faserholz oder Hackgut möglich ist. Nach dieser Einordnung ist dieses Holz im Rahmen des jährlichen Holzverkaufs mitanzubieten. Sämtliche Aufgaben sind im Sinne der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit umzusetzen. Die Umsetzung hat durch das „Vier-Augen-Prinzip“ zu erfolgen und sind die einzelnen Schritte entsprechend zu dokumentieren. Die MG Ladendorf hat sich weiters fachlicher Unterstützung bzw. Beratung zu bedienen. Bei den wesentlichen, vor allem den budgetwirksamen, Schritten sind zwei Gemeinderäte beizuziehen, wobei ein Gemeinderat nicht der Fraktion des Bürgermeisters angehören darf. Dem Gemeinderat ist einmal jährlich ein Bericht vorzulegen.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, das Bewirtschaftungskonzept bezüglich des gemeindeeigenen Waldes zu beschließen.

Beschluss: Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) stattgegeben.

Zu 6: Sachverhalt:

In der GR.-Sitzung am 21.11.2022, TOP 12 wurde das Einleitungsverfahren zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes für die KG. Eggersdorf beschlossen. Über diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wurden vom Raumplaner „Raum Region Mensch“, ZT GmbH., GZ. 11.100-22/01 am 06.02.2023 die Auflagenunterlagen übermittelt. Die Auflage über die Änderung des Flächenwidmungsplanes war in der Zeit vom 15.02.2023 bis 29.03.2023 öffentlich kundgemacht und sind in dieser Zeit keinerlei Stellungnahmen abgegeben worden.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, die erforderliche Verordnung über die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes zu beschließen.

Abstimmung: Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) stattgegeben und wird die in Beilage D dieser Niederschrift angeschlossene Verordnung einstimmig beschlossen und anschließend zur Verordnungs genehmigung an die Abt. RU 1 übermittelt.

Zu 7: Sachverhalt:

Frau Marina Schwarz, Eigentümer des Grundstückes Nr. 69 in der KG Eggersdorf mit einer Grundstücksgröße im Ausmaß von 475m², bietet der Marktgemeinde Ladendorf obgenanntes Grundstück zum Kauf an. Der Quadratmeterpreis beträgt € 40,00. Die Nebenkosten sind vom Käufer zu tragen.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, das Angebot von Frau Marina Schwarz anzunehmen und das Grundstück Nr. 69 in der KG Eggersdorf anzukaufen, sowie den Kaufvertrag in Auftrag zu geben.

Beschluss: Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) stattgegeben.

Zu 8: Sachverhalt:

Von Herrn Konrad Holzer und Frau Ingrid Steffl, 2126 Ladendorf, Eggersdorfer Weg 4, wurde ein Ansuchen an den Gemeinderat um Genehmigung zur Aufstellung eines Carports im Ausmaß von ca. 40m² auf dem bereits von ihnen gepachteten, gemeindeeigenen Grundstück Nr. 291/1 in der

KG Ladendorf. Das Carport würde so ausgeführt werden, dass es jederzeit wieder abgebaut werden kann. Im Falle der Zustimmung durch den Gemeinderat wird um die Erteilung der Baubewilligung mittels Vorlage von Projektunterlagen bei der Baubehörde angesucht. Die Widmung (Verkehrsfläche) bleibt unverändert.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, das Ansuchen von Herrn Konrad Holzer und Frau Ingrid Steffl zu genehmigen.

Beschluss: Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) zugestimmt.

Zu 9: Sachverhalt:

Auf den gemeindeeigenen Grundstücken Nr. 3826 und 3834 KG Ladendorf, sowie dem Grundstück Nr. 3835 KG Ladendorf, welches sich im Eigentum von Herrn Josef Mechtler befindet, wurde die Grenzföhrung den vorherrschenden Gegebenheiten angepasst. Dies ergibt einen Grundtausch im gleichen Flächenausmaß, wie im Teilungsplan GZ: 9151A/22 (Beilage F).

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag den Teilungsplan GZ: 9151A/22 zu genehmigen und die grundbücherliche Durchführung zu veranlassen.

Beschluss: Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) stattgegeben.

Zu 10: Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet betreffend dem Wunsch der Marktgemeinde Ladendorf der Umstellung des Winterdienstes von Splitt- auf Salzstreuung auf der B40 innerhalb des Ortsgebietes Ladendorf:

Dem NÖ Straßendienst ist der Wunsch bekannt und es wird versucht, diesem zu entsprechen. Das gewünschte Ortsstraßenstück liegt im Hinblick auf die gewünschte Salzstreuung isoliert. Unmittelbar anschließend befinden sich Splittstreustrecken. Daher kann eine bestehende anschließende Salzstreustrecke nicht einfach verlängert werden. Die nächstliegenden für den Winterdienst mit Salzstreuung eingesetzten Streufahrzeuge sind an der Kapazitätsgrenze. Durch eine Erweiterung der Streckenlänge und die damit verbundenen erforderlichen Leerfahrten würden die erforderlichen Umlaufzeiten im bestehenden Betreuungsbereich gefährdet werden. Aus diesen Gründen ist eine Salzstreuung der B40 im Ortsgebiet Ladendorf nicht möglich. Eine Umstrukturierung der Räum- und Salzstreuung durch die Straßenmeisterei Mistelbach erforderlich. Da eine Salzstreuung nur im Bereich des Ortsgebietes Ladendorf nicht möglich ist, müsste die B40 von Pürstendorf bis zur AST Mistelbach West von Splitt- auf Salzstreuung umgestellt werden.

Derzeit werden seitens der Abteilung Landesstraßenplanung (ST3) die für den Abänderungsantrag erforderlichen Grunddaten (Entwässerung, Chloridbelastung der Vorfluter) erhoben. Nach Vorliegen der Ergebnisse wird durch die Abteilung Landesstraßenplanung der Abänderungsantrag bei der für das verfahren zuständigen BH Mistelbach eingebracht werden.

Zu 11: Sachverhalt:

Die MG Ladendorf soll die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Mistelbach nach Genehmigung durch den Herrn LR DI Schleritzko, auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen (Gehsteig und Regenwasserkanal in der KG Eggersdorf) in ihre Verwaltung und Erhaltung übernehmen. Im Zuge der Endvermessung übernimmt die Gemeinde die Anlagen in ihr grundbücherliches Eigentum.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Übernahmevertrag anzunehmen und zu unterfertigen.

Beschluss: Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) stattgegeben.

Zu 12: Sachverhalt:

Es liegt ein Antrag der Grüne Alternative Ladendorf betreffend Tempo 30 auf Gemeindestraßen in den Ortsgebieten der Gemeinde Ladendorf vor (Beilage G).

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ladendorf möge in den Ortsgebieten der Gemeinde Ladendorf auf Gemeindestraßen generell eine Höchstgeschwindigkeit von 30km/h verordnen. Diesbezüglich soll um eine Verkehrsverhandlung bei der BH Mistelbach angesucht werden.

Begründet wird dieser Antrag mit der Erhöhung der Verkehrssicherheit, mehr Lebensqualität, Reduzierung des Schilderwaldes und die Verringerung der Lärmbelästigung um durchschnittlich 3 Dezibel.

Antrag: Herr GGR Ing. Leitner, MSc stellt den Antrag, den Antrag der Grüne Alternative Ladendorf an den Gemeinderatsausschuss für Umwelt- und Verkehrsangelegenheiten zuzuweisen, um dieses Thema noch weiter zu analysieren.

Beschluss: Dem Antrag des geschäftsführenden Gemeinderates wird einstimmig (Handzeichen) stattgegeben.

Zu 13: Sachverhalt:

Von Herrn Keller Walter, 2126 Herrnleis 12, wurde ein Ansuchen an den Gemeinderat um Verpachtung eines Teiles des gemeindeeigenen Grundstückes Nr. 899, KG Herrnleis, in einem Flächenausmaß von 10m x 10m, gestellt. Das Pachtverhältnis beginnt am 01.05.2023 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der jährliche Pachtzins in Höhe von € 10,00 ist bis zum 31. Jänner jeden Jahres, erstmalig bis zum 01.06.2023, fällig.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorliegenden Pachtvertrag vom 27.04.2023 zu genehmigen und zu unterfertigen.

Beschluss: Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) zugestimmt und der vorliegende Pachtvertrag wird von den zeichnungsberechtigten Gemeinderäten und vom Bürgermeister unterfertigt.

Zu 14: Sachverhalt:

Mit Kaufvertrag vom 14.06.2018 besteht für das Grundstück Nr. 1541/13 in der KG Ladendorf das Eigentumsrecht für Herrn Daniel Hetzel und Frau Carina Sieber, je zur Hälfte und das Wiederkaufsrecht zugunsten der Marktgemeinde Ladendorf. Aufgrund der Fertigstellungsanzeige für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Carport vom 02.02.2023 auf oben genanntem Grundstück, wurden die Verpflichtungen der Käufer eingehalten und das Wiederkaufsrecht für die Marktgemeinde Ladendorf ist nunmehr zu löschen.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Löschungserklärung durch die Marktgemeinde Ladendorf zu unterfertigen.

Abstimmung: Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) zugestimmt.

Zu 15: Sachverhalt:

Aufgrund der durch das Land NÖ durchführenden Sanierungsarbeiten der Fahrbahngestaltung der Bauvorhaben „L 3090 Grafensulz I OD“ und „L 3090 Grafensulz II OD“ sind seitens der MG Ladendorf die Herstellung von Nebenanlagen entlang der Landesstraße L 3090 im Bereich der Ortsdurchfahrt von Grafensulz auszuführen. Diese Leistungen können in das Arbeitsprogramm der Straßenmeisterei Mistelbach eingeplant werden. Alle anfallenden Kosten müssen von der Marktgemeinde Ladendorf getragen werden. Der Bau durch die Straßenmeisterei Mistelbach mit regionalen Firmen soll in zwei Abschnitten (2023 und 2024) erfolgen. Der Kostenanteil des Landes NÖ beträgt für den Vollausbau ca. 100€/m² ergibt € 430.000,00. Der Anteil der MG Ladendorf für Gehsteig, Grünflächen, Parkflächen, Zufahrten, Randsteine,

Raseneinfassungssteine, sowie für Unvorhergesehenes insgesamt € 400.000,00 für die Jahre 2023 und 2024 (Beilage H) - beiliegend auch eine Stellungnahme der Grüne Alternative Ladendorf. Sämtliche Anrainerzustimmungen liegen vor.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, zur Durchführung der Generalsanierung der Ortsdurchfahrt Grafensulz.

Beschluss: Dem Antrag des Bürgermeisters wird mit 15 Fürstimmen und 2 Stimmenthaltungen (GR DIⁱⁿ Michaela Weinwurm, GR Herbert Weinwurm) stattgegeben.

Zu 16: Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet, dass aufgrund des Pensionsantrittes einer Gemeindeganzleibediensteten und einer weiteren bevorstehenden Pensionierung im Jahr 2025, ansteht. Um einerseits die Kontinuität des Wissens sicherzustellen und andererseits einer/m neuen Bediensteten die nötige Einarbeitungszeit zu geben, erscheint eine zukunftsweisende Personalpolitik unumgänglich. Im öffentlichen Dienst – auch auf kommunaler Ebene – sind zusätzliche Kurse und Prüfungen zu absolvieren um die „volle Einsatzfähigkeit“ zu erlangen. Aus den angeführten Gründen erscheint die Aufnahme einer/s weiteren Bediensteten für die Gemeindeganzlei im Hinblick auf die zukünftige Personalentwicklung und gleichzeitiger Sicherstellung eines funktionierenden Dienstbetriebes unerlässlich.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Dienstposten einer Bürokräft für den Verwaltungsdienst mit einem Beschäftigungsausmaß von 40 Wochenstunden mit einer Bewerbungsfrist vom 02.05.-30.06.2023 auszuschreiben.

Beschluss: Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) stattgegeben.

Zu 17: Sachverhalt:

Das Unternehmen Herbert Gschwindl Buslinien GmbH wird voraussichtlich ab September 2023 eine Linienenerweiterung der Linie 572 von Neubau über Ladendorf nach Asparn an der Zaya in Betrieb nehmen. Nach Rücksprache mit der Firma Dr. Richard und dem VOR sehen die Verkehrsbetriebe eine Instandsetzung eines Straßenstückes als notwendig. Von einem Sachverständigen des Landes NÖ wurden die Adaptierungsarbeiten im Bereich der Bushaltestellen am Hauptplatz Ladendorf zur Verlegung der Haltestellen auf die Fahrbahn vorgeschlagen.

Der Gemeinderat der MG Ladendorf beschließt die Errichtung der Bushaltestellen am Hauptplatz Ladendorf (Beilage I).

Diesbezüglich folgende vier Angebote der Fachunternehmen liegen vor:

HELD & FRANCKE BaugesmbH	€ 44.936,24
Leithäusl GesmbH	€ 43.948,54
Leyrer & Graf BaugesmbH	€ 46.587,36
Pittel+Brausewetter GesmbH	€ 38.754,53

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, das Angebot des Bestbieters Bittel+Brausewetter GesmbH mit einer Gesamtauftragssumme von brutto € 38.754,53 anzunehmen.

Beschluss: Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) stattgegeben.

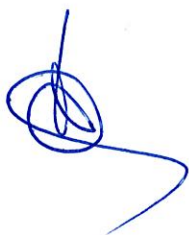
Da der öffentliche Teil der Gemeinderatssitzung beendet ist, ersucht der Bürgermeister die Zuhörer den Sitzungssaal zu verlassen.

TOP 18 und 19 werden somit in nichtöffentlicher Sitzung behandelt und der weitere Verlauf der Sitzung dem nichtöffentlichen Protokoll zu entnehmen.

Der Bürgermeister dankt für die Mitarbeit und schließt die Sitzung.

Ende: 20:45 Uhr

Ths by



My of Fall



Adel Kötter
(Schriftf.)



Grundsatzbeschluss 3

zur Erlangung des Prädikats „Naturpark-Kindergarten/Hort“

Gemeinderat/Kindergarten- bzw. Horterhalter

Gemeinde: ...Marktgemeinde Ladendorf.....

Adresse: Kardinal Franz König Straße 1, 2126 Ladendorf.....

Der Gemeinderat/Erhalter der nachfolgenden Betreuungseinrichtung in der oben genannten Gemeinde unterstützt den Prozess zur Erlangung des Prädikats „Naturpark-Kindergarten/Hort“ für eine nachhaltige Entwicklung und Bewusstseinsbildung an folgendem Kindergarten/Hort:

.....NÖ Landeskindergarten Ladendorf.....

Adresse Derschstraße 1, 2126 Ladendorf.....

Naturpark-Kindergärten/Horte setzen sich dafür ein, Begeisterung für die Natur zu wecken, das Verständnis für die sensiblen ökologischen Zusammenhänge zu fördern und einen nachhaltigen Umgang mit der Natur zu vermitteln. Die Kinder sollen für die Möglichkeiten und Chancen des Naturparks sensibilisiert werden und Einblick erhalten, wie sie selbst in Zukunft zum Schutz und Erhalt einer lebenswerten Umgebung beitragen können.

Ort, Datum: Ladendorf, 27.04.2023.....

Für den Gemeinderat/Kindergarten- bzw. Horterhalter:

(mit Stempel)

Bgm. Thomas LUDWIG

GGR Ing. Jürgen Leitner, MSc

GR Herbert Weinwurm

 Österreichische
Naturparke

GR Josef Wasinger

MARKTGEMEINDE LADENDORF

2126 Ladendorf, Kardinal Franz König Straße 1, Bezirk Mistelbach

Tel.: 02575/2250

Fax: 02575/2250-5

Parteienverkehr: Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr

e-mail: marktgemeinde@ladendorf.at

www.ladendorf.at

Ladendorf, am 27.04.2023

Richtlinie über die Gewährung einer Förderung für ENERGIESPARENDE und nachhaltige MASSNAHMEN

Ziel der Förderungsmaßnahmen

1. Verbesserung der Umweltsituation durch
 - Verminderung der CO₂- Emission
 - Senkung des Energieverbrauches
 - Verbesserung des örtlichen Grund- und Oberflächenwasserhaushaltes
2. Ersatz von Importenergie durch vermehrte Nutzung erneuerbarer, heimischer Energieträger
3. Stärkung des Umweltbewusstseins der Bürgerinnen und Bürger

Allgemeine Fördervoraussetzungen

1. Unter förderungswürdigen Objekten sind bestehende bzw zu errichtende privat genutzte Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser, Doppelhäuser, die durch eine durchgehende Feuermauer getrennte Wohneinheiten aufweisen und bei denen die zu fördernde Maßnahme nach dem 28.04.2023 durchgeführt wurde, zu verstehen.
2. Das förderwürdige Objekt muss sich im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Ladendorf befinden.
3. Förderungswerber müssen ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Ladendorf (in der Bundeswählerevidenz eingetragen) haben. Die Liegenschaft, auf welcher sich das Gebäude befindet, für das die Förderung gewährt wurde, muss ganzjährig bewohnt oder genutzt werden.
4. Je Förderungswerber und je förderungswürdigen Objekts kann in einem Zeitraum von 10 Jahren je energiesparender Maßnahme nur einmal eine Förderung durch die Marktgemeinde Ladendorf gewährt werden.

Förderungswerber

1. Als Förderungswerber gelten natürliche Personen, Eigentümer, Miteigentümer, Wohnungseigentümer, Mieter, Pächter und Bauberechtigte.
2. Natürliche Personen als Förderungswerber müssen EU-Bürger oder solchen gleichgestellt sein.
3. Ist der Errichter nicht Eigentümer des Objektes, an welchem die zu fördernde Anlage bzw. die zu fördernde Maßnahme angebracht ist bzw. werden soll, so ist die schriftliche Zustimmung des/der Eigentümer(s) erforderlich.

Art und Höhe der Förderung, besondere Fördervoraussetzungen

Die Marktgemeinde Ladendorf gewährt Förderungen für folgende energiesparende Maßnahmen bei förderwürdigen Objekten durch einen nicht rückzahlbaren Bargeldzuschuss zu den Anschaffungs- bzw. Errichtungskosten:

A. Nachträgliche Wärmedämmung einzelner Bauteile von bestehenden Ein- und Zweifamilienhäusern, Reihen- und Doppelhäusern

Grundlage für eine Förderung ist der Nachweis der Einhaltung bestimmter Dämmwerte (U-Wert) der sanierten Gebäudeteile von Ein- und Zweifamilienhäusern, Reihenhäusern und Doppelhäusern. Der U-Wert ist von einer befugten Person (z.B. Energieberater im Rahmen einer Beratung der Energieberatung NÖ, 02742/22144 oder Baumeister, etc.) zu berechnen und zu dokumentieren. Die durchgeführten Verbesserungen sind durch Originalrechnungen nachzuweisen.

Gedämmter Bauteil	U-Wert nach erfolgter Sanierung	Zuschuss
Außenwände	$\leq 0,25$	20%, max. € 1.000, -
Oberste Geschossdecke/Dachschräge	$\leq 0,14$	20%, max. € 600, -
Kellerdecke/erdberührter Fußboden	$\leq 0,29$	20%, max. € 400, -
Austausch Außenfenster und Türen	$\leq 1,00$	20%, max. € 400, -

B. Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Zusatzheizung

Die Beheizung von Schwimmbädern ist von der Förderung ausgenommen. Der Nachweis ist mittels Originalrechnungen zu erbringen

Anlagenart	Mindestvoraussetzungen	Ausbezahlter Zuschuss
Warmwasserbereitung	mind. 4 m ² Kollektorfläche, mind. 300 l Speicher	10% der Investitionskosten, max. € 600, -
Warmwasserbereitung und Zusatzheizung	mind. 15 m ² Kollektorfläche, mind. 300 l Speicher	10% der Investitionskosten, max. -€ 1.000, -
Wenn mehrere Wohneinheiten von einer Solaranlage versorgt werden: zusätzlich € 70,00 je angeschlossener Wohneinheit.		

C. Photovoltaikanlagen

Der Nachweis der Errichtung ist mittels Originalrechnungen zu erbringen

Art der Förderung	Voraussetzungen	Ausbezahlter Zuschuss
Investitionskostenzuschuss	mind. 1 kWp bis max. 8 kWp	10 %, max. je kWp 300,-

D. Biomasseheizungen

Grundlage für eine Förderung ist der Einbau einer der folgenden Anlagen in bestehende Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser und Doppelhäuser (Heizkesseltausch) und die Vorlage saldierter Originalrechnungen.

Nachfolgende Anlagen können gefördert werden, sofern eine Typenprüfung vorliegt und die in Niederösterreich jeweils gültigen Emissionsgrenzwerte eingehalten bzw. unterschritten werden und das ganze Haus damit beheizt wird.

- Heizanlagen mit automatischer Beschickung (Hackschnitzel, Holzpellets) unabhängig von der Größe der Brennstoffbevorratung (Tages-, Wochen-, Jahresbehälter) wenn ein Wärmeverteilungssystem (Zentralheizung) angeschlossen ist.
- Stückholzkessel (Holzvergaserkessel) mit Pufferspeicher und elektronisch geregelter Verbrennungsablauf, wenn ein Wärmeverteilungssystem (Zentralheizung) angeschlossen ist.
- Kachelofen-Ganzhausheizungen – das sind meist Kachelöfen mit Wärmetauschern, sodass auch Warmwasser für die Zentralheizung erzeugt werden kann. (Hier ersetzt eine normgerechte Berechnung der Rauchzüge und des Brennraumes die Typenprüfung)
- Raumluftunabhängige Einzelöfen

Anlagenart	Mindestvoraussetzungen	Zuschuss
Biomasseheizung	Wie oben beschrieben	20%, max. € 1.000, -

E. Wärmepumpen

Die Wärmepumpenanlage muss eine Mindestjahresarbeitszahl (nach VDI-Richtlinie 4650) von 4 aufweisen.

Der Nachweis der Errichtung ist mittels Originalrechnungen zu erbringen.

Anlagenart	Voraussetzungen	Ausbezahlter Zuschuss
Zur Beheizung und Warmwasserbereitung	Erdreich-Wasser oder Wasser-Wasser-Wärmepumpe in Kombination mit Fußboden- oder Wandheizung, monovalenter Heizungsbetrieb	€ 1.000, -
Zur Beheizung und/oder Warmwasserbereitung	Luft-/Wasser-Wärmepumpe	€-400, -

Wenn mehrere Wohneinheiten versorgt werden: zusätzlich € 50,- für jede zusätzliche Wohneinheit, die angeschlossen ist.

F. Innovative Energieerzeugungsmethoden,

wie beispielsweise Kleinwindkraft werden von der Gemeinde im Einzelfall geprüft und können gefördert werden.

G. Wasserrückhalt

Versicherung von Niederschlagsdachwässern auf Eigengrund von sämtlichen Gebäuden am Grundstück in Sickerschächten gem. NÖ Bauordnung 2014 und OIB-Richtlinie 2019	€ 400, -
Errichtung von Regenwasserauffangbehältnissen über 1,5m ³	zusätzlich einmalig € 300, -

gemacht hat. Der bereits überwiesene Förderungsbetrag ist in diesem Fall innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Widerrufs vom Förderungswerber zurückzuzahlen.

Rechtliche Natur der Förderung

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Ladendorf. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen und eine Auszahlung erfolgt nur nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.

Wirksamkeitsbeginn

Die Bestimmungen dieser Richtlinien gelten ab 28.04.2023

Für den Gemeinderat

Thomas LUDWIG, eh
Bürgermeister

Verfahren

1. Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind, mittels des bei der Marktgemeinde Ladendorf aufgelegten Formblattes, schriftlich im Gemeindeamt einzubringen.
2. Vor der Installation, bzw. Montage einer energiesparenden Maßnahme, sind alle nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Anzeigen bzw. Bewilligungen einzuholen.
3. Dem Förderungsantrag sind folgende Unterlagen beizuschließen:
 - 3.1. Rechtmäßiger Besitz der Liegenschaft, auf der die zu fördernde Anlage errichtet wird
 - 3.2. Nachweise über Anschaffung und Errichtung entsprechend der besonderen Fördervoraussetzungen für die Maßnahmen A bis E und G.
4. Ansuchen um Förderung nach diesen Richtlinien sind bis spätestens 6 Monate nach Rechnungslegung.
5. Bei Vorliegen der Voraussetzungen und budgetärer Bedeckung im jeweiligen Voranschlag kann der Bürgermeister die Förderung gewähren. In allen anderen Fällen ist der Gemeinderat zu befassen.
6. Über Bewilligung oder Ablehnung des Förderungsansuchens erhält der Förderungswerber eine schriftliche Verständigung, die im Falle der Ablehnung des Ansuchens die dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten hat.
7. Die Auszahlung erfolgt nach Beibringung der Nachweise bzw. Benützungsbewilligung.

Kontrolle

Die Marktgemeinde Ladendorf behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Anlagen und Maßnahmen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der Förderungswerber den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objektes zu gestatten.

Widerruf

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist vom Bürgermeister schriftlich zu widerrufen, wenn die Anlage nicht widmungsgemäß verwendet wird oder der Förderungswerber unrichtige Angaben

Gf GR Ing. Jürgen Leitner, MSc.
Barenthgasse 10
2126 Ladendorf

Zusatzantrag

von der ÖVP Fraktion

gemäß § 22 Abs.1 NÖ Gemeindeordnung 1973

zu Tagesordnungspunkt *Subventionen an die Vereine*

Einleitung/Begründung:

Auf Grund der anhaltenden allgemeinen Teuerung bzw. Inflation haben die bislang gewährten Subventionsbeträge an Wert verloren. Zusätzlich sind diverse Betriebskosten für Strom, Heizen und Wasser gestiegen.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Alle bisherigen zuerkannten Subventionen werden mit einer Erhöhung um 10% zum letztjährigen Subventionsbetrag angepasst.

Ladendorf, 27.04.2023

Gf GR Ing. Jürgen Leitner, MSc.
Barenthgasse 10
2126 Ladendorf

Zusatzantrag

von der ÖVP Fraktion

gemäß § 22 Abs.1 NÖ Gemeindeordnung 1973

zu Tagesordnungspunkt *Subventionen an die Vereine*

Einleitung/Begründung:

Seit einigen Jahren betreibt der SC Ladendorf wieder eine sehr aktive und nachhaltige Jungendarbeit. Hierfür werden von den Eltern der Kinder zwar Unkostenbeiträge in Form eines Mitgliedsbeitrages kassiert, allerdings soll dieser auch unserer Ansicht nach weiterhin geringgehalten werden, um allen Kindern und Jugendlichen die Teilnahme zu ermöglichen. Die Jugendarbeit des Vereins stellt für Kinder und Jugendliche in der gesamten Marktgemeinde ein wertvolles und unverzichtbares Freizeit- und Sportangebot dar.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Erteilung einer Jugendförderung in der Höhe von €2.500,00. Die Überweisung erfolgt auf das Jugendkonto des SC Ladendorf.

Ladendorf, 27.04.2023

MARKTGEMEINDE Ladendorf
Politischer Bezirk Mistelbach
Land Niederösterreich

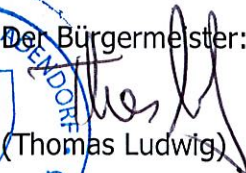
Der Gemeinderat der Marktgemeinde **LADENDORF** hat nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung am 27.04.2023, TOP 6, folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

- § 1** Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F. wird das örtliche Raumordnungsprogramm für die Marktgemeinde Ladendorf (KG. Eggersdorf) dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung (Flächenwidmungsplan Plannummer 11.100-22/01 vom Februar 2023) rot umrandeten Grundflächen, die auf der Plandarstellung in roter Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.
- § 2** Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt Ladendorf während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3** Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.

Ladendorf, am 27.04.2023

Der Bürgermeister:

(Thomas Ludwig)



Gemeindeeigener Wald

Bewirtschaftungskonzept NEU

Präambel

Der Klimawandel hat auch Auswirkungen auf die Bewirtschaftung eines Waldes. Das über Jahrzehnte gelebte Konzept, dass bei Abholzung sogenannte „Samenbäume“ bestehen bleiben und aus diesem wieder entsprechenden Wald nachwächst bringt auf Dauer nicht mehr den gewünschten Erfolg. Aufgrund von steigenden Schadholzanfall der letzten Jahre wurden mit dem „Waldfonds“ 300 Mio. an nationaler Förderung für die „Errichtung klimafitter Wälder“ zur Verfügung gestellt.

Das vorliegende Konzept soll die Bewirtschaftung des gemeindeeigenen Waldes – „Linnenwald“ an die geänderten Rahmenbedingungen anpassen, für Nachhaltigkeit sorgen und den nächsten Generationen sowohl eine ökologische als auch ökonomische Basis schaffen.

IST-Zustand

Wie erwähnt wächst in den ausgeschlagenen Flächen einerseits nicht die gewünschte Holzart nach und andererseits ist jener Baumbestand der natürlich durch Samenbäume nachwächst bei weitem nicht auf allen Flächen ausreichend, um einen dauerhaften Waldbestand für die nächsten Jahrzehnte zu gewährleisten.

SOLL-Zustand

Die Aufforstung kann somit nur durch aktiven und geplanten Eingriff erfolgen um den gewünschten Effekt zu erzielen. Es kann sich dabei ausdrücklich um keine einmalige Maßnahme handeln, sondern um wiederkehrende Aufarbeitung des Bodens mit anschließender zielgerichteter Aufforstung um den Aufwuchs jener Hölzer die erforderlich sind zu fördern.

Bei der Aufforstung soll den Schwerpunkt auf Eichenhölzer und heimischen Laubhölzern mit der Ergänzung von ökologisch wertvollen Baumarten für die notwendige Erhaltung der

Tierwelt im Wald legen (zB Linden und Weidenarten vorwiegend für Bienen und Insekten, oder Vogelkirsche und Wildobstarten für Vögel und Kleinlebewesen).

Umzusetzende Aufgaben

1. Festlegung der Aufforstungsfläche.

2023 werden 1,5 ha aufgeforstet, in den Folgejahren nach jeweiligem Bedarf. Diese Fläche sollte sich an den vorhandenen Ressourcen orientieren.

2. Planung und Durchführung der Aufforstung.

Die Aufforstung umfasst

- a. Vorbereitung der Fläche, im Wesentlichen die Bearbeitung mittels Forstmulchers, um einen brauchbaren Untergrund für die Aussetzung der Jungpflanzung zur Verfügung zu haben.
- b. Auswahl der Jungpflanzen nach den offiziellen Förderungsrichtlinien.
Diese sollten, wie bereits erwähnt, Großteils Laubwerthölzer (Eiche, Hainbuche, Ahornarten, Nuß, aber auch mit ca. 20% Beimischung von ökologisch wertvollen Baumarten (Kirschen, Wildobstgehölze, Weiden, ...) umfassen.
- c. Aussetzen der Jungpflanzen und Umzäunung oder sonstiger Schutz für die ersten 5 bis 10 Jahre, um einen Verbiss hintan zu halten. Die anschließende Pflege, vor allem Versorgung mit Wasser, ist ebenfalls notwendig und wird in der Förderung abgegolten.

3. Festlegung der Abholzungsfläche für den Verkauf an Holzhandel.

Zurzeit werden Förderungen und Subventionen auf relativ einfachem Wege auch für Gemeinden über den sogenannten Waldfonds angeboten.

Die jährlichen Kosten für die Aufforstung sollten durch den Holzverkauf jedenfalls gedeckt sein. Da dieses Konzept langfristig angelegt ist müssen die Kosten hinkünftig auch die ausfallenden Förderungen auffangen können. Die zu verkaufende Menge sollte sich anhand der zu erzielenden Preise um den beschriebenen erforderlichen Erlös zu lukrieren, orientieren. Diese Fläche ist somit dynamisch.

4. Festlegung der Abholzungsfläche für den Brennholzverkauf

Der Bedarf der örtlichen Bevölkerung an Brennholz ist derzeit steigend bedingt durch die gegenständliche Inflation. Diese Fläche sollte sich somit nicht statisch festgelegt werden, sondern sich an der nachgefragten Menge der in Ladendorf ansässigen Bevölkerung orientieren.

5. Ausschreibung der erforderlichen Fremdleistungen – Holzschläger

Die Vergabe der Holzschlägerarbeiten direkt an den bzw. durch den Holzverkäufer erscheint die Kontrollmöglichkeiten durch den Waldeigentümer nicht unwesentlich zu beeinträchtigen. Eine Kontrolle der geschlägerten bzw. abtransportierten Menge bei Vergabe durch den Holzverkäufer ist nicht wirtschaftlich. Somit ist Holzverkauf und Holzschlägerung grundsätzlich zu trennen und direkt vom Waldeigentümer in Form eines Vertrages (Schlußbriefes) zu vergeben. Zusammenfassend ergibt sich die Notwendigkeit, dass die Marktgemeinde Ladendorf ein entsprechendes Ausschreibungsverfahren durchführt. Die geschlägerte Holzmenge ist daher aufgeteilt in Blockholz, Faserholz und Hackgut zu messen und danach abzurechnen.

6. Ausschreibung des Holzverkaufs bzw. Einholung von Anboten.

Nach Durchführung der Schlägerungsarbeiten und Mengenfeststellung sind Anbote zum Verkauf ab Holzplatz einzuholen und an den Bestbieter zu vergeben.

7. Behandlung von Windbruch bzw. Entfernung von Schadholz im laufenden Jahr

Windbrüche oder die Feststellung von Schadholz durch Krankheiten, Schädlingsbefall kommen immer wieder vor. Hier hat eine fachliche Bewertung zu erfolgen, ob die Verwendung als Blockholz, Faserholz oder Hackgut möglich ist. Dies bedingt eine unterschiedliche Behandlung, z.B. der Wert von Blockholz erhöht sich, wenn diese nicht kürzer als 4,10m, in Ausnahmefällen 3,50m, sind. Nach dieser Einordnung ist dieses Holz im Rahmen des jährlichen Holzverkaufs mitanzubieten.

Sämtliche Aufgaben sind im Sinne der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Nachhaltigkeit umzusetzen. Die Umsetzung hat durch das „Vier-Augen-Prinzip“ zu erfolgen und sind die einzelnen Schritte entsprechend zu dokumentieren. Die Marktgemeinde Ladendorf hat sich weiters fachliche Unterstützung bzw. Beratung zu bedienen.

Bei den wesentlichen, vor allem den budgetwirksamen, Schritten sind zwei Gemeinderäte beizuziehen, wobei ein Gemeinderat nicht der Fraktion des Bürgermeisters angehören darf. Dem Gemeinderat ist einmal jährlich ein Bericht vorzulegen.

Antrag des Bürgermeisters in der GR-Sitzung vom 27.04.2023:

Obiges Konzept möge der Gemeinderat der Marktgemeinde Ladendorf beschließen.


Thomas LUDWIG

Bürgermeister

20/09/23



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An
Marktgemeinde Ladendorf
z.H. Thomas Ludwig
Kardinal Franz König Straße 1
2126 Ladendorf



FAI.5260/4-2023

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: Gernot.Erber@noel.gv.at
Fax: Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

DI Dr. Gernot Erber

(0 27 42) 9005

Durchwahl

12874

Datum

24.03.2023

Betrifft

Genehmigung Waldfonds: Aufforstung 2023
Antragsnummer: L3/GD-2023-M1/12

Sehr geehrte Förderungswerberin! Sehr geehrter Förderungswerber!

Ihr Förderungsansuchen betreffend der Maßnahme „M1_Wiederaufforstung nach Schadereignissen inklusive jagdbetrieblicher Konzepte“ mit der Kurzbezeichnung des Vorhabens „**Aufforstung 2023**“ und mit der Antragsnummer **L3/GD-2023-M1/12** bzw. Eingangsnummer **XID2023021009406** eingereicht am 16.02.2023, wird nach Prüfung der maßgeblichen Förderungsvoraussetzungen von der Bewilligenden Stelle beim Amt der NÖ Landesregierung genehmigt.

Angaben zur Berechnung des maximalen Förderungsbetrags:

Der maximale Förderungsbetrag für Ihr Vorhaben wurde nach dem für den Förderungsgegenstand festgelegten Fördersatz aus der Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zur Umsetzung und Durchführung der Förderung gemäß Waldfondsgesetz (Sonderrichtlinie Waldfonds) ermittelt. Basis dafür sind die anrechenbaren Kosten.

In der nachfolgend angeführten Tabelle sind die wesentlichen Daten des Vorhabens sowohl für die Berechnung des maximalen Förderungsbetrags sowie dessen Finanzierung dargestellt.

Genehmigungsdatum	24.03.2023
Vorsteuerabzugsberechtigung ist gegeben *)	ja
Gesamtkosten	€ 40.815,00
Nicht anrechenbare Kosten	€ 0,00
Zu berücksichtigende Einnahmen	€ 0,00
Anrechenbare Kosten	€ 40.815,00
Genehmigung bezieht sich auf folgende Förderungsgegenstände	WF_Aufforstungsmaßnahmen WEP 2-3 (S3,S2) WF_Aufforstungsmaßnahmen WEP 2-3 (S3,S2) WF_Aufforstungsmaßnahmen WEP 2-3 (S3,S2) WF_Kulturpflege WEP 2-3 (S3,S2) WF_Kulturpflege WEP 2-3 (S3,S2) WF_Kulturpflege WEP 2-3 (S3,S2) WF_Vorbereitung WEP 2-3 (S3,S2) WF_Vorbereitung WEP 2-3 (S3,S2) WF_Zäune WEP 2-3 (S3,S2) WF_Zäune WEP 2-3 (S3,S2)
Kostenanerkennungsstichtag	16.02.2023
Laufzeit bis	15.02.2026
Maximaler Förderungsbetrag	€ 32.652,00
Mittelaufteilung	Bund 100%

*) bei Vorsteuerabzugsberechtigung „ja“ sind die Beträge exkl. USt, bei „nein“ inkl. USt. angegeben

Für das genehmigte Vorhaben werden ausschließlich Kosten für Leistungen anerkannt, die im Zeitraum von **16.02.2023** bis **15.02.2026** erbracht werden. Für die **Abrechnung** wird eine **Frist von drei Monaten nach Projektende** gewährt.

Wenn die anrechenbaren Kosten nach vereinfachten Kostenoptionen berechnet wurden, müssen für die Abrechnung dieser Kosten entsprechende Nachweise eingereicht werden:

Angewendete Vereinfachte Kostenoption	Berechnungs-basis	Abrechnungsbeilagen - Erforderliche Nachweise für die Abrechnung
Standardisierte Einheitskosten	Diverse Richtsätze im Forst	Aufforstung: Pflanzenrechnung (Nachweis für Baumart, Stückzahl, Herkunft), Aufstellung je Teilfläche Kulturpflege: Stundenaufzeichnung (Eigen-/ Personalleistung), Rechnung (Fremdleistung), aussagekräftige Fotodokumentation, Aufstellung je Teilfläche Jungbestandespflege/Durchforstung: Stundenaufzeichnung (Eigen-/ Personalleistung), Rechnung (Fremdleistung), Aufstellung je Teilfläche Einleitung der Naturverjüngung (Tragseilgerät): Nachweis der

		Holzerntemenge durch Abmasslisten, Holzverkaufsrechnung, Holzernterechnung Wildschutz (Zaun, Einzelschutz bei seltenen Baumarten): Materialrechnung, Stundenaufzeichnung (Eigen-/Personalleistung), Rechnung (Fremdleistung) Saatgutbeerntung: Stammzertifikat/Bestätigung der Bezirksforstinspektion
--	--	--

Falls das Projekt nach tatsächlichen Kosten abgerechnet wird, da es keine vereinfachten Kostenoptionen gibt (z.B. Ankauf von einem Spezialgerät für die Forstpflanzenproduktion, Anlage eines Trockenlagerplatzes, ...), müssen Rechnungen inklusive Zahlungsflussnachweise (z.B. Kontoauszug, Umsatzliste) eingereicht werden.

Auszahlungsvoraussetzungen:

Die **Abrechnung** muss bis **spätestens 15.02.2026** + 3 Monate erfolgen. Würde dieses Datum nach dem 31.07.2026 liegen, so gilt der 31.07.2026 als absolut letzter Vorlagetermin. Diese Frist kann nicht verlängert werden. Nicht rechtzeitig eingebrachte Abrechnungen führen daher zum Verlust der Förderung!

Das mit diesem Schreiben übermittelte Formular **Abrechnungsvorlage für Projektantrag Waldfonds** ist samt den notwendigen Abrechnungsbeilagen vollständig ausgefüllt elektronisch per Mail oder postalisch an das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Forstwirtschaft (Landhausplatz 1, Haus 12, 3109 St. Pölten, E-Mail: post.lf4@noel.gv.at) zu übermitteln.

Im Falle der Abrechnung nach tatsächlichen Kosten ist zusätzlich die Vorlage einer Belegaufstellung und die Übermittlung sämtlicher Belege in Kopie (z.B. Rechnungen inkl. Zahlungsflussnachweise wie Kontoauszug oder Umsatzliste) notwendig.

Die Auszahlung des Förderungsbetrages erfolgt durch die Agrarmarkt Austria nach Prüfung durch die Bewilligende Stelle. Aus verwaltungstechnischen und budgetbedingten Verzögerungen bei der Auszahlung können keine Ansprüche abgeleitet werden. Sie haben als Förderungswerber/-in den Kontrollorganen Überprüfungen des Fördervorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege, Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Meldepflicht:

Über alle Änderungen und Ereignisse, welche die Durchführung des Vorhabens oder Erreichung des Förderungszweckes verzögern oder unmöglich machen, ist die Bewilligende Stelle ehestmöglich zu informieren.

Wesentliche Änderungen des Vorhabens sind genehmigungspflichtig und schriftlich bei der Bewilligenden Stelle zu beantragen. Dieser Antrag muss unmittelbar nach Bekanntwerden gestellt werden. Die Entscheidung der Bewilligenden Stelle wird schriftlich mitgeteilt.

Jede Übernahme des Vorhabens durch einen Dritten während der Umsetzung des Vorhabens oder während der Behaltefrist ist der Bewilligenden Stelle umgehend zu melden und bedarf der Zustimmung der Bewilligenden Stelle.

Hinweis: Kosten für wesentliche Änderungen des Vorhabens werden grundsätzlich erst ab dem Meldezeitpunkt anerkannt.

Bei sonstigen Änderungen des Vorhabens sind diese spätestens zur Abrechnung bekanntzugeben.

Behaltefrist:

Sie müssen sicherstellen, dass der Investitionsgegenstand während der Behaltefrist von 5 Jahren ab Fertigstellung von Ihnen ordnungsgemäß und den Zielen der jeweiligen Maßnahme entsprechend genutzt und instandgehalten wird. Bei Eigentümerübergängen müssen Sie diese Verpflichtungen übertragen, wobei nachfolgende Eigentümer ebenso zum Kreis der in Betracht kommenden Förderungswerber zählen müssen.

Aufbewahrungspflicht für Unterlagen:

Sie sind dazu verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre ab Ende des letzten Jahres der Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren.

Publizität:

Bei baulichen investiven Vorhaben > 50.000,- € sowie bei Sachkostenprojekten > 10.000,- € sind Sie verpflichtet, durch geeignetes Publizitätsmaterial insbesondere auf den Beitrag des BMLRT zur Verwirklichung des geförderten Vorhabens aus Bundesmitteln hinzuweisen. Einzelheiten zu den Publizitätsbestimmungen finden Sie unter folgendem Link: <https://www.waldfonds.at/>. Entsprechendes Publizitätsmaterial wird von der Bewilligenden Stelle zur Verfügung gestellt.

Standardauflagen:

Generell gilt:

Förderflächen bzw. Fördergegenstände müssen in der Natur eindeutig ersichtlich bzw. auffindbar sein. Die in den Beratungsformularen getroffenen Vereinbarungen sind einzuhalten.

Standardauflagen für Aufforstung:

Mehr als 75 % der aufgeforsteten Pflanzen müssen sich an der natürlichen Waldgesellschaft orientieren. Mehr als 25 % Gastbaumarten führen jedenfalls zum Förderausschluss.

Notwendige Nachbesserungen sind bei Aufforstungen durchzuführen, v.a. für die vollständige Abrechnung der Kulturpflege.

Außer Els-, Vogel-, Mehlbeere und Speierling werden keine Feuerbrandwirtspflanzen (z.B. Malus, Pyrus) gefördert.

Die Aufforstung gilt als gesichert, wenn von den gesetzten Pflanzen eine ausreichende Stammzahl insgesamt bzw. die geforderte Baumartenmischung in das Dickungsstadium einwachsen kann.

Bei der Aufforstung „seltener Baumarten“ dürfen maximal 100 Stk./ha gesetzt werden und es sind diese gegen Wildeinfluss zwingend zu schützen (Zaun, Einzelschutz).

Standardauflagen für Kulturpflege:

Die Kulturpflege hat ab Fertigstellung der Aufforstung über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten so zu erfolgen, dass die Pflanzen nicht von der Begleitvegetation überwachsen werden.

Falls sich der Kulturpflegezeitraum innerhalb der Bewilligungsfrist nicht ausgeht, kann diese Maßnahme nicht abgerechnet werden.

Standardauflagen für Pflege und Einleitung der Naturverjüngung:

Die Grünbiomasse muss auf der geförderten Waldfläche verteilt verbleiben. (Ausnahme: behördlicher Auftrag). Ein Verstoß gegen diese Auflage führt zum Verlust der Förderung. Bei der Festlegung von Verjüngungs- und Pflegezielen wird ein mindestens 75 %iger Anteil von heimischen Baumarten berücksichtigt.

Standardauflage bei der Errichtung von flächigem Zaunschutz gegen Wildeinfluss:

Der Mindestabstand bei der Errichtung von flächigem Zaunschutz muss an der engsten Stelle zumindest 100 m betragen (gilt nur für Zäune innerhalb eines Betriebes).

Vertragsabschluss:

Die Zustellung dieser Genehmigung bedeutet, dass ab diesem Zeitpunkt ein Vertrag zwischen Ihnen und dem Bund zustande gekommen ist. Teile dieses Vertrages sind:

- die Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zur Umsetzung und Durchführung der Förderung gemäß Waldfondsgesetz
- die Verpflichtungserklärung

Sie finden die Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zur Umsetzung und Durchführung der Förderung gemäß Waldfondsgesetz auf der Homepage des BMLRT unter <https://www.waldfonds.at/>.

Alle anderen mündlichen oder schriftlichen Festlegungen sind unwirksam.

Achtung: Im Falle einer fehlerhaften Berechnung des Förderungsbetrages oder eines negativen Prüfberichtes bleibt die Rückforderung hinsichtlich des Auszahlungsbetrages oder von Teilen desselben vorbehalten. (Sonderrichtlinie Waldfonds Punkt 1.10.1) Verstöße gegen projektspezifische Verpflichtungen und Auflagen können demnach zu einer Kürzung oder sogar zum Verlust des Anspruchs der gewährten Förderung führen. Die Kürzung hängt von der Schwere, dem Ausmaß und der Dauer des festgestellten Verstoßes ab. Tritt ein Verstoß, über den der Förderwerber bereits informiert wurde, wiederholt auf, ist dies erschwerend zu berücksichtigen.

Hinweis: Durch die Bewilligung des Vorhabens werden keine baubehördlichen, gewerberechtlichen, hygienerechtlichen oder sonstigen Bewilligungen gewährt. Diese müssen zeitgerecht bei den dafür zuständigen Behörden eingeholt werden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landeshauptfrau
Dipl.-Ing. S c h w a r z i n g e r
Forstdirektor

Betriebs-/Klientennummer: Antragsnummer:

**Aufzeichnung für Eigenleistung oder Eigenpersonaleinsatz mit
Dienstverhältnis (nicht zutreffendes streichen)**

Hinweis: bei Fremdleistung ist als Beleg die Rechnung vorzulegen!

Name des Leistungserbringer, Verwandtschaftsgrad bei Eigenleistung:

..... Unterschrift:

Name des Leistungserbringer, Verwandtschaftsgrad bei Eigenleistung:

..... Unterschrift:

Name des Leistungserbringer, Verwandtschaftsgrad bei Eigenleistung:

..... Unterschrift:

Datum	Stunden	Tätigkeit/ Name Leistungserbringer	Teil- fläche

....., am
Ort Datum Unterschrift Förderwerber

Abrechnungsvorlage für Projektantrag Waldfonds

Sparte/Maßnahme M1_Wiederaufforstung und Pflegemaßnahmen nach Schadereignissen (M
1 - § 3 Z 1 Waldfondsgesetz)
Antragsnummer L3/GD-2023-M1/12
Bezeichnung Aufforstung 2023
AntragstellerIn Marktgemeinde Ladendorf
IBAN It. Projektantrag AT06 3250 1000 0100 0256

Prüfen Sie die oben angegebene IBAN. Sollte diese nicht mehr stimmen, geben Sie unten Ihre neue IBAN ein:

IBAN - Neu

Endabrechnung

Geben Sie an, ob es sich um eine Endabrechnung handelt oder nicht:

JA

NEIN

Notwendige Beilagen

Aufforstung

Rechnung (Pflanzen, Schutzmittel, Dienstleistung), gegebenenfalls
Eigenleistungsaufzeichnung

Zäune

Rechnung (Dienstleistung), gegebenenfalls Eigenleistungsaufstellung

betriebl. Konzept

Rechnung (Dienstleistung), gegebenenfalls Eigenleistungsaufstellung

technische Begleitmaßnahmen

Rechnung (Dienstleistung), gegebenenfalls Eigenleistungsaufstellung

Ich bestätige, dass ich alle vor- und nachstehenden Angaben und in sämtlichen Beilagen mit bestem Wissen gemacht habe

Einzelmassnahmen

WF_Aufforstungsmaßnahmen WEP 2-3 (S3,S2)		Teilfläche 1	
Standardkostenart	Einheit	Menge genehmigt	Menge umgesetzt
Eiche	Stk	2.740,00	
sonstige LH	Stk	1.180,00	
Planwerte			
WEP-Kennzahl	221	Anteil OSW in %	0
Europaschutzgebiet	nein		
	Einheit	Menge genehmigt	Menge umgesetzt
	ha	1,00	
WF_Kulturpflege WEP 2-3 (S3,S2)		Teilfläche 1	
Standardkostenart	Einheit	Menge genehmigt	Menge umgesetzt
Kulturpflege	Stk	3.920,00	
Planwerte			
WEP-Kennzahl	221	Anteil OSW in %	0
Europaschutzgebiet	nein		
	Einheit	Menge genehmigt	Menge umgesetzt
	ha	1,00	
WF_Vorbereitung WEP 2-3 (S3,S2)		Teilfläche 1	
Standardkostenart	Einheit	Menge genehmigt	Menge umgesetzt
Mulchen	ha	1,00	
Planwerte			

WEP-Kennzahl	221	Anteil OSW in %	0
Europaschutzgebiet	nein		
WF_Zäune WEP 2-3 (S3,S2)		Teilfläche 1	
Standardkostenart	Einheit	Menge genehmigt	Menge umgesetzt
Zäunung Freifläche Rotwild	lfm	475,00	
Planwerte			
WEP-Kennzahl	221	Anteil OSW in %	0
Europaschutzgebiet	nein		
	Einheit	Menge genehmigt	Menge umgesetzt
	Stk	1,00	
	ha	1,00	
WF_Kulturpflege WEP 2-3 (S3,S2)		Teilfläche 2	
Standardkostenart	Einheit	Menge genehmigt	Menge umgesetzt
Kulturpflege	Stk	860,00	
Planwerte			
WEP-Kennzahl	221	Anteil OSW in %	0
Europaschutzgebiet	nein		
	Einheit	Menge genehmigt	Menge umgesetzt
	ha	0,30	
WF_Aufforstungsmaßnahmen WEP 2-3 (S3,S2)		Teilfläche 2	
Standardkostenart	Einheit	Menge genehmigt	Menge umgesetzt
Ahorn	Stk	90,00	
Buche	Stk	470,00	
sonstige LH	Stk	90,00	
Gastbaumart Schwarznuss	Stk	210,00	
Planwerte			
WEP-Kennzahl	221	Anteil OSW in %	0
Europaschutzgebiet	nein		
	Einheit	Menge genehmigt	Menge umgesetzt
	ha	0,30	
WF_Aufforstungsmaßnahmen WEP 2-3 (S3,S2)		Teilfläche 3	
Standardkostenart	Einheit	Menge genehmigt	Menge umgesetzt
Eiche	Stk	960,00	
sonstige LH	Stk	410,00	
Planwerte			
WEP-Kennzahl	221	Anteil OSW in %	0
Europaschutzgebiet	nein		
	Einheit	Menge genehmigt	Menge umgesetzt
	ha	0,35	
WF_Kulturpflege WEP 2-3 (S3,S2)		Teilfläche 3	
Standardkostenart	Einheit	Menge genehmigt	Menge umgesetzt
Kulturpflege	Stk	1.370,00	
Planwerte			
WEP-Kennzahl	221	Anteil OSW in %	0
Europaschutzgebiet	nein		
	Einheit	Menge genehmigt	Menge umgesetzt
	ha	0,35	
WF_Vorbereitung WEP 2-3 (S3,S2)		Teilfläche 3	
Standardkostenart	Einheit	Menge genehmigt	Menge umgesetzt

Mulchen	ha	0,35	
Planwerte			
WEP-Kennzahl	221	Anteil OSW in %	0
Europaschutzgebiet	nein		
WF_Zäune WEP 2-3 (S3,S2)		Teilfläche 3	
Standardkostenart	Einheit	Menge genehmigt	Menge umgesetzt
Zäunung Freifläche Rotwild	lfm	275,00	
Planwerte			
WEP-Kennzahl	221	Anteil OSW in %	0
Europaschutzgebiet	nein		
	Einheit	Menge genehmigt	Menge umgesetzt
	Stk	1,00	
	ha	0,35	



• Wird ausgeplant



Grüne Alternative Ladendorf

Stellungnahme zu Gemeinderatssitzung 27.4.2023/Top 5 Bewirtschaftung des Gemeindewaldes/Bewirtschaftungskonzept NEU

Zur Präambel: Grundsätzlich sollte pro Jahr nicht mehr Wald eingeschlagen werden, als natürlicherweise auf der gesamten Waldfläche im selben Jahr zuwächst. Um die Leistungen eines ausgewachsenen Baumes zu ersetzen, ist, isoliert betrachtet, in den ersten Jahren eine Anzahl von ungefähr 100 Jungbäumen nötig. Zusätzlich sollte noch versucht werden, den Anteil der Waldfläche an der Gesamtfläche zu vergrößern. Als oberstes Prinzip sollte die Erhaltung und Verbesserung des Waldzustandes in Hinblick auf die Herausforderungen des Klimawandels gelten. Die Entnahme von Holz sollte sich daher in erster Linie danach richten und erst in zweiter Linie nach dem Bedarf der ansässigen Bevölkerung.

Kahlschläge sollten aus ökologischen Gründen grundsätzlich vermieden werden, um die Überhitzung des Waldbodens zu verhindern. Bitte um Klärung, ob ein solcher Kahlschlag vorgesehen ist. In diesem Zusammenhang würden wir die Entfernung von Samenbäumen, die ja gleichzeitig zur Beschattung dienen, kritisch sehen. Möglicherweise resultiert die beschriebene unbefriedigende Naturverjüngung auch aus einem zu großen Abstand bzw. aus einer nicht bedarfsgerechten Auswahl der Samenbäume. Bei der Aufforstung soll der Schwerpunkt auf trockenheits- und hitzeresistente und natürlich auch auf wie beschrieben ökologisch wertvolle Baumarten gelegt werden. Uns erscheint daher im Moment eine Kombination von Samenbäumen/Naturverjüngung und Auspflanzung von Jungbäumen als sinnvoll.

Die Beiziehung einer fachkundigen Person/Institution (z.B. Universität für Bodenkultur) würden wir für zweckdienlich halten.

Zu Punkt 2, umzusetzende Aufgaben:

Zu 2/a Forstmulcher: die Bearbeitung nur bei gefrorenen oder gut durchgetrockneten Bodenverhältnissen, nicht bei nassen Verhältnissen wegen der Bodenverdichtung.

Zu 2/b Auswahl Jungpflanzen: trockenheits- und hitzeresistente Laubwerthölzer (sowie u.a. Eiche.....)

Zu 3: Bitte um Klärung: *Die zu verkaufende Menge sollte sich anhand der zu erzielenden Preise um den beschriebenen erforderlichen Erlös zu lukrieren, orientieren. Diese Fläche ist dynamisch.* Was bedeutet diese Passage? Unsererseits sollte sich die zu verkaufende Menge an den ökologischen Erfordernissen orientieren bzw. von diesen begrenzt werden.

Zu 4: Die Abholzungsfläche sollte sich nach ökologischen Erfordernissen orientieren, wobei Kahlschläge tunlichst zu vermeiden sind.

Zu 5: Frage: Warum soll eine Kontrolle der geschlägerten bzw. abtransportierten Holzmenge unwirtschaftlich sein?

Zur Frage der Methode:

<https://www.klimafitterwald.at/fragen-und-antworten/naturverjuengung-oder-pflanzung>

Bei der Verjüngung sollte auf eine Zuspitzung „Naturverjüngung contra Pflanzung“ verzichtet werden, sondern man sollte beide Verfahren je nach Situation, aber auch in Kombination miteinander verwenden.

Für die Naturverjüngung sprechen: • eine größere genetische Vielfalt • eine ungestörte Wurzelentwicklung • nicht immer aber häufig geringere Kosten • geringere Verbissgefährdung und • eine absehbare qualitative Entwicklung des Folgebestandes.	Bei der Pflanzung können alle Baumarten verjüngt werden, unabhängig vom Ausgangsbestand (Baumartenvielfalt): Es kann die Mischungsform gewählt werden, welche der jeweiligen Wuchsdynamik der Baumart gut entspricht. Weiters sind mechanische Methoden der Jungwuchspflege möglich.
--	--

27.04.2023

DI Michaela Weinwurm
Herbert Weinwurm

Grüne Alternative Ladendorf



Vermessung DI Erich Brezovsky

Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen

2230 Gänserndorf, Barbaraheimstraße 2/5

Tel.: +43 (0) 2282/60268

www.brezovsky.at | office@brezovsky.at

2130 Mistelbach, Mondscheinweg 1/15

Tel.: +43 (0) 2572/2702 FAX.: +43 (0) 2572/2702-66

mistelbach@brezovsky.at

Vermessungsurkunde Teilungsplan

Abtretung im Bereich Gst. 3835 und 3826, Ried Kohlgrub

Land:	Niederösterreich
Gerichtsbezirk:	Mistelbach
Vermessungsbezirk:	Gänserndorf
Katastralgemeinde:	Ladendorf
KG-Nummer:	15025

Die Richtigkeit der auf Grund des Verleihungsaktes des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 10.07.1997 Zahl 91.514/422-III/7/97 gemäß der Verordnung vom 10.11.2016 vorgenommenen örtlichen Aufnahme, sowie die Kennzeichnung der Teilungslinien gemäß §845 ABGB wird bestätigt.

Dieser Teilungsplan wird nach § 15 LTG im Grundbuch durchgeführt.



Geschäftszahl:	9151A/22
Grundbuchsstand:	21.09.2022
Vermessungsdatum:	11.10.2022
Plandatum:	09.11.2022

[illegible]

Zeichnerische Darstellung 1:500

KG Ladendorf 15025

GZ 9151A/22

Mistelbach, 09.11.2022

5m 10m 15m 20m 25m



Vermessung DI Erich Brezovsky

Ingenieurkonsultent für Vermessungswesen

2230 Gänserndorf, Barbaraheimstraße 2/5

Tel.: +43 (0) 2282/60268

www.brezovsky.at | office@brezovsky.at

2130 Mistelbach, Mondscheinweg 1/15

Tel.: +43 (0) 2572/2702 mail: mistelbach@brezovsky.at



548-24A1

Netzbild 1:20000



P1 P2

15025-64E1

316-24A1

314-24A1

15025-50E1

LN

3835

EZ 1321
Josef Mechtler (1/1)

LN

3842

EZ 272
Leopold Augenhämmer (1/2) Maria Augenhämmer (1/2)

3841

EZ 520
Marktgemeinde Ladendorf (Öffentliches Gut) (1/1)

EZ 520
Marktgemeinde Ladendorf (Öffentliches Gut) (1/1)

3834

P1

9326

9325
ER

8.51

r8.99

6227
ER

6228
ER

6229
ER

6230
ER

6231
ER

6232
ER

6233
ER

6234
ER

6235
ER

6236
ER

6237
ER

6238
ER

6239
ER

6240
ER

6241
ER

6242
ER

6243
ER

6244
ER

6245
ER

6246
ER

6247
ER

6248
ER

6249
ER

6250
ER

6251
ER

6252
ER

6253
ER

6254
ER

6255
ER

6256
ER

6257
ER

6258
ER

6259
ER

6260
ER

6261
ER

6262
ER

6263
ER

6264
ER

6265
ER

6266
ER

6267
ER

6268
ER

6269
ER

6270
ER

6271
ER

6272
ER

6273
ER

6274
ER

6275
ER

6276
ER

6277
ER

6278
ER

6279
ER

6280
ER

6281
ER

6282
ER

6283
ER

6284
ER

6285
ER

6286
ER

6287
ER

6288
ER

6289
ER

6290
ER

6291
ER

6292
ER

6293
ER

6294
ER

6295
ER

6296
ER

6297
ER

6298
ER

6299
ER

6300
ER

6301
ER

6302
ER

6303
ER

6304
ER

6305
ER

6306
ER

6307
ER

6308
ER

6309
ER

6310
ER

6311
ER

6312
ER

6313
ER

6314
ER

6315
ER

6316
ER

6317
ER

6318
ER

6319
ER

6320
ER

6321
ER

6322
ER

6323
ER

6324
ER

6325
ER

6326
ER

6327
ER

6328
ER

6329
ER

6330
ER

6331
ER

6332
ER

6333
ER

6334
ER

6335
ER

6336
ER

6337
ER

6338
ER

6339
ER

6340
ER

6341
ER

6342
ER

6343
ER

6344
ER

6345
ER

6346
ER

6347
ER

6348
ER

6349
ER

6350
ER

6351
ER

6352
ER

6353
ER

6354
ER

6355
ER

6356
ER

6357
ER

6358
ER

6359
ER

6360
ER

6361
ER

6362
ER

6363
ER

6364
ER

6365
ER

6366
ER

6367
ER

6368
ER

6369
ER

6370
ER

6371
ER

6372
ER

6373
ER

6374
ER

6375
ER

6376
ER

6377
ER

6378
ER

6379
ER

6380
ER

6381
ER

6382
ER

6383
ER

6384
ER

6385
ER

6386
ER

6387
ER

6388
ER

6389
ER

6390
ER

6391
ER

6392
ER

6393
ER

6394
ER

6395
ER

6396
ER

6397
ER

6398
ER

6399
ER

6400
ER

6401
ER

6402
ER

6403
ER

6404
ER

6405
ER

6406
ER

6407
ER

6408
ER

6409
ER

6410
ER

6411
ER

6412
ER

6413
ER

6414
ER

6415
ER

6416
ER

6417
ER

6418
ER

6419
ER

6420
ER

6421
ER

6422
ER

6423
ER

6424
ER

6425
ER

6426
ER

6427
ER

6428
ER

6429
ER

6430
ER

6431
ER

6432
ER

6433
ER

6434
ER

6435
ER

6436
ER

6437
ER

6438
ER

6439
ER

6440
ER

6441
ER

6442
ER

6443
ER

6444
ER

6445
ER

6446
ER

6447
ER

6448
ER

6449
ER

6450
ER

6451
ER

6452
ER

6453
ER

6454
ER

6455
ER

6456
ER

6457
ER

6458
ER

6459
ER

6460
ER

6461
ER

6462
ER

6463
ER

6464
ER

6465
ER

6466
ER

6467
ER

6468
ER

6469
ER

6470
ER

6471
ER

6472
ER

6473
ER

6474
ER

6475
ER

6476
ER

6477
ER

6478
ER

6479
ER

6480
ER

6481
ER

6482
ER

6483
ER

Koordinatenverzeichnis

Punkte	Ind.	Y [m]	X [m]	Klassifizierung mPLG [cm]	GFN	Bemerkung
Festpunkte						
314-24A1		12721.43	378029.74			
316-24A1		13016.10	378742.27			
548-24A1		13641.47	380129.29			
15025-50E1		11803.02	378725.24			
15025-64E1		13378.67	378098.02			
Messpunkte						
P1		12861.86	379199.67			
P2		12907.54	379060.58			
Grenzpunkte						
6227		12856.47	379184.25	neu		
6228		12856.20	379182.89	neu		
6229		12861.72	379163.67	neu		
6230		12871.89	379139.20	neu		
6231		12898.08	379093.48	neu		
6232		12904.45	379079.56	neu		
6233		12908.40	379065.86	neu		
6350	E	12859.82	379177.71	gelöscht	200/1981	
6351	E	12876.04	379130.78	gelöscht	200/1981	
6354	E	12892.00	379101.11	gelöscht	200/1981	
9325	E	12852.37	379192.25	überprüft	200/1981	
9326	E	12857.83	379191.34	überprüft	200/1981	
9331	E	12907.57	379066.23	überprüft	200/1981	
9332	E	12914.36	379063.23	überprüft	200/1981	
ETRS89-Punkte		X [m]	Y [m]	Z [m]	Messdatum	

Festpunkte						
314-24A1		4056726.393	1201995.052	4757058.739		20.06.1962
316-24A1		4056157.468	1202135.469	4757561.697		09.06.1972
548-24A1		4054986.277	1202443.926	4758482.738		11.05.1976
15025-50E1		4056495.549	1200970.375	4757532.363		01.04.2014
15025-64E1		4056485.278	1202609.298	4757095.503		01.09.2010
Messpunkte						
P1		4055885.492	1201895.070	4757880.625		21.09.2022
P2		4055967.589	1201966.715	4757782.531		21.09.2022

Anschluss an das Festpunktfeld mittels GPS-Messung

2 - Stufen Datumstransformation

Verwendeter Referenzdienst:

APOS

Stufe 1: 7-Parameter Transformation Helmert 3D

Globale Parameter:

Drehpunkt im alten System (X, Y, Z) (m)	0.000	0.000	0.000
Verschiebung (X, Y, Z) (m)	-577.326	-90.129	-463.919
Drehung (X, Y, Z) (cc)	15.86	4.55	16.35
Maßstab (ppm)	-2.4232		

Stufe 2: lokale Transformation Helmert 2d

Berechnete Parameter:

Lage

Drehpunkt	12912.399	378744.577
Verschiebung (Y, X) (m)	-0.261	0.335
Drehung (cc)	-13.69	
Maßstab (ppm)	-0.57	

Höhe

Ebenen-Neigung (cc)	0.00	0.00
Verschiebung (m)	0.418	

Mittlerer Fehler einer Koordinate (m) 0.02

Mittlerer Fehler eines Punktes (m) 0.04

Punkte	Code	X [m] Y [m]	Y [m] X [m]	Z [m] KI.2D[cm]	dy [cm]	dx [cm]	
15025-50E1	F11	4056495.549	1200970.375	4757532.363	2D		Zwangspunkt 1 Alt
15025-50E1	F1	11803.02	378725.24		3.6	-1.5	Neu
		inklusive Undulation von		0.000 m			
15025-64E1	F11	4056485.278	1202609.298	4757095.503	2D		Zwangspunkt 2 Alt
15025-64E1	F1	13378.67	378098.02		2.6	-2.1	Neu
		inklusive Undulation von		0.000 m			
314-24A1	F11	4056726.393	1201995.052	4757058.739	2D		Zwangspunkt 3 Alt
314-24A1	F1	12721.43	378029.74		1.3	0.3	Neu
		inklusive Undulation von		0.000 m			
316-24A1	F11	4056157.468	1202135.469	4757561.697	2D		Zwangspunkt 4 Alt
316-24A1	F11	13016.10	378742.27		1.4	1.2	Neu
		inklusive Undulation von		0.000 m			
548-24A1	F11	4054986.277	1202443.926	4758482.738	2D		Zwangspunkt 5 Alt
548-24A1	F1	13641.47	380129.29		2.0	2.0	Neu
		inklusive Undulation von		0.000 m			

Punkte	Code	X [m] Y [m]	Y [m] X [m]	Z [m]	
P1	00	4055885.492	1201895.070	4757880.625	Alt
P1	00	12861.86	379199.67		
P2	00	4055967.589	1201966.715	4757782.531	Alt
P2	00	12907.54	379060.58		

ELEKTRONISCHE BEURKUNDUNGSSIGNATUR		
Signaturwert	W3BPov7DewO2V1DTA0st4VEB+T4Z4ivyDI6HA09BTBLNF0IIT0MiY4srSp9IM3HqFk0t385XIOo9TN+CGQ8cRw==	
staatlich befugter und beeideter  Ziviltechniker	Signator	Dipl.-Ing. Erich Brezovsky
		Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen
		Kanzleisitz: Gänserndorf
	Signaturredatum	UTC 2022-12-14T07:43:35
	Zertifizierungs- dienst	CN=a-sign-Premium-Sig-05, OU=a-sign-Premium-Sig-05, O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Da tenverkehr GmbH, C=AT
	Seriennummer	1149481424
	Algorithmus	http://www.w3.org/2001/04/xmldsig-more#ecdsa-sha256
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer.v1.1.0
Hinweis:	Dokumentenformat: ISO 19005-1:2005 PDF/A-1b	

Es wird beurkundet, dass diese Papiausfertigung der Original-Urkunde im elektronischen Urkunden-Archiv entspricht.



Grüne Alternative Ladendorf

ANTRAG

betr. Tempo 30 auf Gemeindestraßen in den Ortsgebieten der Gemeinde Ladendorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Ladendorf möge beschließen:

In den Ortsgebieten der Gemeinde Ladendorf soll auf Gemeindestraßen generell eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h verordnet werden. Diesbezüglich soll um eine Verkehrsverhandlung bei der BH Mistelbach angesucht werden.

BEGRÜNDUNG:

- **Erhöhung der Verkehrssicherheit:**
Durch Tempo 30 soll die Verkehrssicherheit insbesondere für Fußgänger/innen und Radfahrer/innen verbessert werden. Zusätzlich könnten noch Piktogramme aufgebracht werden.
Tempo 30 bietet eine deutlich höhere Verkehrssicherheit als etwa Tempo 50. Verzögerte Wahrnehmungsleistungen und Reaktionen sowie Fehlverhalten haben bei Tempo 30 wesentlich leichtere Folgen. Auch der Anhalteweg (das ist der Reaktionsweg plus Bremsweg) beträgt bei Tempo 30 rund zwölf Meter, ein Auto, das 50 Kilometer pro Stunde fährt hat nach zwölf Meter noch die volle Geschwindigkeit und steht erst nach 26 Metern. Wird ein Fußgänger mit 50 Kilometer pro Stunde angefahren, liegt die Wahrscheinlichkeit tödlich oder schwer verletzt zu werden bei 80 Prozent, bei einer Aufprallgeschwindigkeit von 30 Kilometer pro Stunde sinkt dieses Risiko auf 40 Prozent. Quelle VCÖ <https://vcoe.at/service/fragen-und-antworten/welchen-nutzen-hat-tempo-30>
- **Mehr Lebensqualität durch Tempolimits**
Straßen mit Tempolimits leisten einen zentralen Beitrag für die Lebensqualität in Orten. Straßen mit Tempo 50 für den Kfz-Verkehr sind unattraktiv, um Wege zu Fuß zurückzulegen. Dieses Faktum ist auch ein Mitverursacher von innerörtlichem Geschäftssterben. Wo Tempo 30 gilt, wird mehr gegangen und mehr Rad gefahren. Die Planung von Straßenfreiräumen kann sich verstärkt an den Bedürfnissen von Gehenden und Radfahrenden orientieren und die Gestaltung so erfolgen, dass Platz zum Verweilen frei wird. Straßen werden belebter und Menschen haben mehr soziale Kontakte, weswegen Tempo 30 im Ort die Lebensqualität insgesamt erhöht. Quelle VCÖ <https://vcoe.at/service/fragen-und-antworten/welchen-nutzen-hat-tempo-30>
- Der Schilderwald kann reduziert und die Kosten dafür eingespart werden.
- Es sind bereits zahlreiche 30kmh Zonen bestehend und ein gewisser Gewöhnungseffekt sollte bereits eingetreten sein.
- Die Lärmbelästigung durch den Verkehr wird als halbiert empfunden (durchschnittliche Verringerung um 3 Dezibel)

Ladendorf, 30.03.2023

Dipl.-Ing. Michaela Weinwurm, Herbert Weinwurm

Grüne Alternative Ladendorf

Landesstraße L3090 Grafensulz OD

Bau durch Straßenmeisterei Mistelbach mit regionalen Firmen in zwei Abschnitten (2023 und 2024)

Anteil Land:

Breite	6,00m
Länge	700m
Fläche	4.200m ²
Kurvenverbreiterungen	100m ²

Gesamt	4.300m ²	Vollausbau ca 100€/m ² ergibt	430.000,- €
--------	---------------------	--	-------------

Anteil Gemeinde:

Gehsteig	1.350m ²	ca. € 70/m ²	€ 94.500,--
Grünflächen	1.000m ²	ca. € 10/m ²	€ 10.000,--
Parkflächen	450m ²	ca. € 100/m ²	€ 45.000,--
Zufahrten	750m ²	ca. € 100/m ²	€ 75.000,--
Randsteine	1.500m	ca. € 30/lm	€ 45.000,--
Raseinfassungssteine	550m	ca. € 20/lm	€ 11.000,--
Zwischensumme			€ 280.500,--
Für Unvorhergesehenes (Kelleröhrnenverfüllung, Anpassung Kanaldeckel, etc.)			€ 100.000,--
Gesamtsumme (2023+2024)			€ 400.000,--

(Napfe)



Stellungnahme zu Gemeinderatssitzung 27.04.2023/Top 15 Grundsatzbeschluss
Ortsdurchfahrt Grafensulz

Zum zeitlichen Ablauf:

Wir würden als sinnvoll ansehen: ○ Erarbeitung der gestalterischen Kriterien im Umwelt/Verkehrsausschuss ○ Rohentwurf ○ Grundsatzbeschluss im Gemeinderat ○ Einbindung der Ortsbevölkerung mit Möglichkeit, Vorschläge einzuarbeiten ○ Fertigstellung der Projektplanung und Gemeinderatsbeschluss ○ Baubeginn.	Im gegenständlichen Fall wurde der Umwelt/Verkehrsausschuss nach der Projektplanung am 21.03.2023 mit einzelnen Detailfragen befasst. ○ Baubeginn war der 17.04.2023 ○ Grundsatzbeschluss nach Baubeginn am 27.04.2023
---	---

Zu den Projekthaltungen:

Das bestehende Katzenkopfpflaster soll entfernt und durch eine Asphaltierung ersetzt werden. Wir hätten es für besser gehalten, die Pflasterung, die gleichzeitig als Tempobremse dient, zu erhalten und einzelne unebene Stellen zu sanieren. Anderswo werden in Ortszentren kostenaufwändige Pflasterungen durchgeführt, wogegen hier bereits ein solches Pflaster vorhanden ist bzw. war. Der Aushub incl. der Pflastersteine wird lt. Angebot um € 37.163,18 von einer Privatfirma entsorgt, wobei der Wert der abgetragenen Pflastersteine (Wert zwischen € 30.- und € 150.- pro m2, abzüglich Abtransport- und Reinigungskosten) je nach Qualität und Anbieter unseres Eindrucks nach unberücksichtigt bleibt.

Es ist in Zukunft davon auszugehen, dass aufgrund der neuen Gestaltung Durchzugsverkehr angezogen wird, die Durchfahrtsgeschwindigkeit sich durch den neuen Straßenbelag erhöht und die erlaubte Höchstgeschwindigkeit im Einzelfall überschritten wird. Gleichwohl ist im Planentwurf nur ein einseitiger Gehsteig an der Ostseite vorgesehen. Zusätzlich dazu endet der Gehsteig vor dem Kreuzungsbereich mit der Kellergasse und der Landestraße zum ehem. Grafensulzer Bahnhof. Der Fußgängerverkehr wird dort auf die gegenüberliegende Seite umgeleitet, auf der aber erst wieder mit einem entsprechenden Umweg nach Überquerung der beiden Einmündungsstrassen ein Gehsteig am dortigen Nordrand der Straße geplant ist. Zusätzlich ist bei der Bushaltestelle Richtung Niederleis nur eine befestigte Ein-/Ausstiegstelle in der Länge von ca. 10m vorgesehen. Um den Gehsteig zu erreichen, muss daher die Fahrbahn vor bzw. hinter dem allenfalls in der Haltestelle stehenden Bus überquert werden, was eine zusätzliche Gefährdung mit sich bringen kann.

Aus dem Schreiben vom 6.3.2023 von Landesrat Schleritzko an die Gemeinde entnehmen wir, dass bei einer Projektlänge von 700 m Gehsteige in der Länge von 1400m in Rechnung gestellt werden, was offensichtlich einer beidseitigen Gehsteigführung entspricht und sich daher bei einer nur einseitigen Ausführung die Projektsumme entsprechend ermäßigen müsste.

Zu unserem im Umwelt-/Verkehrsausschuss geäußerten Vorschlag, an den beiden Ortseinfahrten die Fahrbahn auf einer Strecke von ca. 10 m als Tempobremse mit dem vorhandenen Material zu pflastern, erhielten wir bis jetzt keine Reaktion.

Ladendorf, 27.04.2023

Herbert Weinwurm, Michaela Weinwurm
Grüne Alternative Ladendorf

Marktgemeinde Ladendorf
Bushaltestelle bei Hauptplatz

vorläufige Planung, Planfreigabe durch
zuständige Behörde notwendig

H: 1:100

42

Beeteinfassung ca. 20lfm

SD Asphalt 25,00m²

EG Randsteine 15 lfm

⊙
Schachtdec

Landeshauptstraße 10

Σ
Schieberkappe

2253

III
Einlaßgitter (EG)

Randsteine ca. 30lfm

Asphalt 25,00m²

Randsteine ca. 15lfm